

Coronavirus- Verordnungen

**Beschluss des Bundesrates
vom 20. März 2020**

Sozialversicherungen: Drei Verordnungen

1. Verordnung Arbeitslosenversicherung (ALV):
Kurzarbeit
2. Verordnung Erwerbsausfall (EO):
Corona Erwerbsersatzentschädigung
3. Verordnung zur Abrechnung der
Sozialversicherungsbeiträge:
Keine Verzugszinsen während sechs Monaten

Kurzarbeit

Ausweitung und Vereinfachung

- ▶ Bisher hatte eine ganze Reihe von Arbeitnehmern keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung (KAE), zum Beispiel:
 - Lehrlinge
 - temporäre Angestellte
 - an der Leitung des Unternehmens Beteiligte sowie deren Ehegatten
- Neu sollen auch diese Personenkategorien Anspruch auf KAE haben.
- **Anfragen zur Kurzarbeitsentschädigung sind an die zuständige kantonale Behörde der Arbeitslosenversicherung zu richten.**

Corona Erwerbsersatzentschädigung

Anspruchsberechtigte

- ▶ Eltern mit Kindern bis 12, wenn sie die Erwerbstätigkeit (AN und SE) unterbrechen infolge Ausfalls
 - der Fremdbetreuung ihrer Kinder (z. B. Kindergarten, KITA, Schule) oder
 - der betreuenden Einzelperson, welche als besonders gefährdet gilt
- ▶ Personen in Quarantäne
- ▶ Selbständigerwerbende, die aufgrund einer behördlichen Massnahme einen Erwerbsausfall erleiden
- ▶ Freischaffende Künstler, deren Engagement abgesagt wurde
- ▶ Es können beide Eltern anspruchsberechtigt sein, allerdings wird nur ein Taggeld (TG) ausbezahlt

Corona Erwerbsersatzentschädigung

Beginn und Ende

- ▶ Personen mit Betreuungsaufwand: Beginn am 4. Tag
- ▶ Personen in Quarantäne: Wenn sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind; höchstens 10 TG
- ▶ Für Selbständigerwerbende und freischaffende Künstler, deren Engagements annulliert werden mussten, solange diese wegen des vom Bundesrat verordneten Massnahmen ihre Tätigkeit einstellen müssen
- ▶ Anspruch endet in jedem Fall mit der Aufhebung der Massnahmen
- ▶ Ansatz: 80 % des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, Höchstbetrag 196 CHF
- ▶ Inkrafttreten: 17. März 2020

Sozialversicherungsbeiträge Abrechnung

- ▶ Auf Beiträgen, für die in direktem Zusammenhang mit dem Coronavirus ein Zahlungsaufschub gewährt wird, sind während sechs Monaten keine Verzugszinsen zu bezahlen
- ▶ Rechtsstillstand bis 19. April 2020
- ▶ Mahn- und Betreibungsstopp bis Ende August 2020

**Weitere Informationen
finden Sie unter
www.ahv-iv.ch**